



Der Bürgermeister

Planverfasser

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der:



Freren. ______ Planverfasser

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 16.10.2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Vorentwurfes zur Flächennutzungsplanänderung und der Kurzerläuterung vom 29.10.2021 bis 19.11.2021 durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.10.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Wietmarschen, ______ Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 17.01.2022 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 27.03.2023 bis 27.04.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigenTräger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Wietmarschen, den _____ Der Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat der Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Stellungnahmengemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.06.2023 als Feststellung (§ 10 BauGB), sowie die Begründung beschlossen.

Wietmarschen, den .. Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am __.__ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wietmarschen, den _____ Der Bürgermeister

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ____ rechtsverbindlich geworden.

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Wietmarschen, den .. Der Bürgermeister

28. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- Urschrift -

GEMEINDE WIETMARSCHEN



